



Verordnung

über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter (VOKVS)

**Politische Gemeinde Rafz
Schule Rafz**

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017

Inkraftsetzung am 1. Januar 2018



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Grundsätze.....	3
Art. 3 Geltungsbereich vorschulische Kinderbetreuung.....	3
Art. 4 Geltungsbereich schulergänzende Kinderbetreuung.....	4
B. Berechnung der Beiträge	4
Art. 5 Grundsatz.....	4
Art. 6 Betreuungstarife	4
Art. 7 Steuerbares Vermögen.....	4
Art. 8 Massgebendes Einkommen.....	4
Art. 9 Beitragstabelle.....	4
Art. 10 Unterlagen.....	5
Art. 11 Neuberechnung des Beitrags	5
Art. 12 Rückzahlung und Nachforderung.....	5
Art. 13 Härtefälle	5
C. Vollzug	5
Art. 14 Beitragsreglement.....	5
Art. 15 Einstellung der Beträge im Budget.....	5
Art. 16 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben.....	5
D. Schlussbestimmungen.....	6
Art. 17 Inkraftsetzung	6
Art. 18 Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe	6
Art. 19 Übergangsbestimmungen.....	6

Sprachregelung

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Vorbemerkung

Diese Verordnung gilt für Erziehungsberechtigte, die mit ihren Kindern in der Politischen Gemeinde Rafz wohnhaft sind. Wird die elterliche Sorge nur von einem Erziehungsberechtigten oder nicht von den Erziehungsberechtigten wahrgenommen, gilt diese Verordnung auch für den oder die Inhaber der elterlichen Sorge von Kindern. In dieser Verordnung wird jedoch einfachheitshalber nur der Begriff „Erziehungsberechtigte“ verwendet.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung, welche gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich (KJHG, LS 852.1), § 11 und 27 des Volksschulgesetzes (VSG, LS 412.100) und § 27 der Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101) erlassen wird, regelt die Unterstützung der **erwerbstätigen** Erziehungsberechtigten für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter durch die Politische Gemeinde Rafz und die Betreuung von Kindern im Schulalter durch die Schule Rafz (nachstehend Gemeinde genannt). Sie soll zudem die Transparenz fördern sowie dem Gemeinderat und der Schulpflege als Grundlage dienen, um die Unterstützung nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Gemeinde ist interessiert an einem vielfältigen Angebot an Kinderbetreuung. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu erleichtern und die Integration zu fördern. Das Angebot soll sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht werden als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigen.

² Die Organisation und Finanzierung externer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familien- und/oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Art. 3 Geltungsbereich vorschulische Kinderbetreuung

¹ Diese Verordnung gilt für erwerbstätige Erziehungsberechtigte für die Zeit der Berufsausübung die

- a) ihre Kinder im Vorschulalter in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden,
- b) mit den betreuten Kindern in der Politischen Gemeinde Rafz gesetzlich wohnhaft sind,
- c) für Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten.

Art. 4 Geltungsbereich schulergänzende Kinderbetreuung

¹ Diese Verordnung gilt für erwerbstätige Erziehungsberechtigte für die Zeit der Berufsausübung die

- a) ihre schulpflichtigen Kinder in einer Einrichtung betreuen lassen, mit der die Schule oder die Gemeinde Rafz eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder die von der Schule Rafz geführt wird,
- b) mit den betreuten Kindern in der Politischen Gemeinde Rafz gesetzlich wohnhaft sind.

B. Berechnung der Beiträge

Art. 5 Grundsatz

Die Berechnung eines allfälligen Beitrags an die Betreuungskosten einer Einrichtung erfolgt grundsätzlich auf Basis des von Gemeinderat und Schulpflege definierten Vollkostentarifs und anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Einkommen, Vermögen) sowie der im Haushalt lebenden Kinder und den effektiven Betreuungskosten.

Art. 6 Betreuungstarife

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Diese haben den durchschnittlichen Vollkosten der jeweiligen Betreuungsform zu entsprechen.

Art. 7 Steuerbares Vermögen

Wenn das gesamte steuerbare Vermögen aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten einen von Gemeinderat und Schulpflege zu bestimmenden Gesamtbetrag übersteigt, erlischt der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen durch die Gemeinde.

Art. 8 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Art. 9 Beitragstabelle

In einer von Gemeinderat und Schulpflege festgelegten Beitragstabelle sind die Beiträge, welche auf dem definierten Vollkostentarif gewährt werden, festgehalten. Diese Tabelle berücksichtigt das massgebende Einkommen der Erziehungsberechtigten, die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder und die effektiven Betreuungskosten.

Art. 10 Unterlagen

Die Berechnung des Beitrags stützt sich auf aktuelle Unterlagen, aus denen das massgebende Einkommen und das steuerbare Vermögen der Erziehungsberechtigten hervorgeht. Die Unterlagen sind der Gemeinde durch die Erziehungsberechtigten zusammen mit dem schriftlichen Antrag auf Unterstützung einzureichen.

Art. 11 Neuberechnung des Beitrags

Die Berechtigung und Berechnung des Beitrags werden regelmässig durch die zuständige Stelle überprüft.

Art. 12 Rückzahlung und Nachforderung

Ergeben sich bei der jährlichen Überprüfung Änderungen beim massgebenden Einkommen und/oder beim steuerbaren Vermögen, werden den begünstigten Erziehungsberechtigten durch die Gemeinde Nachzahlungen gewährt bzw. Rückzahlungen gefordert.

Art. 13 Härtefälle

¹ Sinkt das verfügbare Einkommen unter den Grundbedarf eines Haushalts, gilt dies als Härtefall.

² Bei Härtefällen können zusätzliche Unterstützungsbeiträge gewährt werden.

C. Vollzug

Art. 14 Beitragsreglement

Der Gemeinderat und die Schulpflege erlassen gestützt auf diese Verordnung ein Beitragsreglement (REKVS), das die Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen enthält.

Art. 15 Einstellung der Beiträge im Budget

Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge der vorschulischen und schulergänzenden Kinderbetreuung werden, zusammen mit einer allfälligen Defizitgarantie für die schulergänzende Kinderbetreuung, jährlich mit dem Budget der Politischen Gemeinde Rafz festgesetzt.

Art. 16 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

¹ Werden der Gemeinde zur Berechnung des Beitrags keine oder nur unvollständige Angaben und Belege geliefert, werden keine Beiträge gewährt.

² Werden zur Berechnung der Beiträge falsche Daten oder Fakten eingereicht, kann die Gemeinde die Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

D. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft.

Art. 18 Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisher gefassten Beschlüsse über die Finanzierung von familien- und/oder schulergänzenden Einrichtungen aufgehoben.

Art. 19 Übergangsbestimmungen

¹ Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, auch bis jetzt ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Besitzstandswahrung. Sämtliche bisherigen Beschlüsse der Behörden im Zusammenhang mit der Unterstützung von Erziehungsberechtigten in der externen Kinderbetreuung werden mit dieser Verordnung aufgehoben.

² Alle Auszahlungen ab der Betreuungsperiode ab dem 1. Januar 2018 sind nach dieser neuen Verordnung abzurechnen.

Rafz, 4. Dezember 2017

Politische Gemeinde Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigrist Marc Bernasconi

Legende

Die Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter (VOKVS) der Politischen Gemeinde Rafz und der Schule Rafz wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 genehmigt.

Amtliche Publikation

Gemeindeversammlungsbeschluss am Freitag, 8. Dezember 2017